

Einwohnergemeinde Beatenberg



Parkplatzreglement

vom 13. Dezember 1996

inkl. Änderungen vom
20. Juni 1997 und
4. Dezember 2009

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt hiermit, gestützt auf

- Artikel 20, Absatz 2 der eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962
- Artikel 29, Absatz 1 der kant. Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978
- Artikel 53 und 55 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 17. Dezember 1993
- Artikel 16 bis 18 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985

folgendes

Reglement über die Erstellung von Parkplätzen und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Definition

Art. 2

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades oder Motorfahrrades bestimmt ist

II. Erstellen von Abstellplätzen

Erstellungspflicht des Bauherrn

Art. 3

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benützer und Besucher zu erstellen (BauV Art. 49 und 50).

Nachträgliche Erstellungspflicht

Art. 4

¹Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

²Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

³Die Kosten gelten als zumutbar, wenn sie in der Regel 5% des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

Lage der Parkplätze

Art. 5

¹Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.

²Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 300m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

³Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

III. Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsanlagen

Art. 6

¹Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in eine öffentliche Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

²Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

³Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze

Art. 7

¹Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet. (BauV Art. 50 - 52)

²Werden Abstellplätze fest zugeteilt, oder werden sie unterirdisch erstellt, sind zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 10%, aber mindestens einer für Besucher anzulegen, sofern in nützlicher Distanz nicht genügend Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund bestehen.

Sicherstellung der Abstellplätze

Art. 8

¹Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden.

²Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und das Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

IV. Gestaltung der Abstellplätze

Allgemeine Vorschriften

Art. 9

¹Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

²Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³Das auf den Parkplätzen anfallende Regenwasser ist auf der eigenen Parzelle zu versickern oder in eine Meteorwasserleitung abzuleiten. Es darf nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden.

⁴Für das Waschen von Fahrzeugen sind besondere Waschplätze zu erstellen.

V. Ersatzabgabe

Tatsächliche und rechtliche
Unmöglichkeit der Erstellung

Art. 10

¹Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

²Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

Grundsatz

Art. 11

Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Bemessung und Verwendung
der Ersatzabgabe

Art. 12¹

¹Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze.

²Der Grundbetrag pro fehlenden Abstellplatz beträgt
- in der Kernzone Fr. 7'500.--
- in den anderen Bauzonen und in der Landwirtschaftszone Fr. 5'000.--

³Der Grundbetrag wird über den Berner Baukostenindex jährlich der Teuerung angepasst. Der jetzige Stand entspricht dem Jahre 1996.

¹ geändert am 20. Juni 1997

⁴Bei Abbruch und Wiederaufbau am gleichen Ort werden früher bezahlte Ersatzabgaben unverzinst angerechnet.

⁵Die Ersatzabgabe dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.

Wirkung

Art. 13

Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Verfahren, Fälligkeit

Art. 14

¹Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt der Bauentscheid in Rechtskraft, stellt die Gemeinde Rechnung für die Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat diese Frist erstrecken.

³Bestreitet der Schuldner die Rechtmässigkeit oder die Angemessenheit der Ersatzabgabe, oder bezahlt er sie innert der gesetzten Frist nicht, stellt der Gemeinderat die Ersatzabgabe in einer Verfügung fest und eröffnet sie dem Schuldner mit Rechtsmittelbelehrung (Art. 49 ff. VRPG).

Rückforderungen

Art. 15

¹Bei der Rückforderung bereits getätigter Zahlungen nach Nachweis der Pflichtabstellplätze werden folgende Anteile zurückerstattet:

Bis 2 Jahre nach Rechnungsstellung	100%
Bis 4 Jahre nach Rechnungsstellung	75%
Bis 6 Jahre nach Rechnungsstellung	50%
Bis 10 Jahre nach Rechnungsstellung	25%

²Nach zehn Jahren erfolgt keine Rückvergütung mehr.

VI. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen

Begriff, Voraussetzungen

Art. 16

¹Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu zahlen. Die Beiträge sind nach den gesamten Anlagekosten einschliesslich Landerwerb, Entschädigungen, Projektierungskosten, Bauleitung und Bauzinsen zu bemessen. Subventionen und Beiträge Dritter sind abzuziehen.

²Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn sich die Liegenschaft im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt. Der Einzugsperimeter der öffentlichen Parkierungswerke wird im Verkehrsrichtplan der Gemeinde und in den Unterbauungsplänen festgelegt. Solange diese Festlegung fehlt, gilt der Umkreis von 300 Meter Fusswegdistanz um das Parkierungswerk als Einzugsperimeter.

³Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unbebauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die Ersatzabgabe entrichtet haben.

Bemessung	<p>Art. 17</p> <p>¹Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwältzt werden, wenn die Parkierungseinrichtungen vorwiegend den Bedürfnissen der Liegenschaft im Einzugsperimeter dienen.</p> <p>²Der einzelne Vorteilsbetrag wird nach dem Interesse des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieses bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der ihm fehlenden privaten Abstellplätze; zusätzlich können die Art seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk berücksichtigt werden.</p> <p>³Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Baute oder Anlage geschuldet wäre.</p>
Wirkung	<p>Art. 18</p> <p>Grundeigentümer, die eine Vorteilsabgabe entrichtet haben, dürfen die entsprechende Anzahl Abstellplätze belegen. Sie haben aber keinen Anspruch auf fest zugewiesene Parkplätze. Zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten kann die Gemeinde einen jährlichen Beitrag erheben.</p>

VII. Bestimmungen zum Kurzparkieren

Grundsatz	<p>Art. 19</p> <p>Das Parkieren auf Trottoirs ist untersagt.</p>
-----------	---

VIII. Bestimmungen zum Dauerparkieren

Grundsatz	<p>Art. 20²</p> <p>aufgehoben</p>
Bewilligungspflicht für Dauerparkierer	<p>Art. 21³</p> <p>aufgehoben</p>
Einschränkungen	<p>Art. 22⁴</p> <p>aufgehoben</p>
Meldepflicht	<p>Art. 23⁵</p> <p>aufgehoben</p>

² aufgehoben am 4. Dezember 2009

³ aufgehoben am 4. Dezember 2009

⁴ aufgehoben am 4. Dezember 2009

⁵ aufgehoben am 4. Dezember 2009

IX. Anwendungsbestimmungen

Verwendung der Gebühren	<p>Art. 24 Die erhobenen Gebühren werden für Bau, Betrieb und Unterhalt von Parkplätzen verwendet.</p>
Kontrollzeichen	<p>Art. 25 Die bewilligungspflichtigen Fahrzeughalter haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 26 ¹Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden. ²Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 27 ¹Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird mit Busse oder Haft bestraft (SVG Art. 90). ²Halter, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung parkieren, haben die hinterzogenen Gebühren nachzuzahlen. Gebührenbezug und -rückforderung verjähren nach fünf Jahren. ³Die Strafverfolgung wird auf Anzeige der Ortspolizeikommission im ordentlichen Gerichtsverfahren durchgeführt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 28 ¹Gegen Verfügungen der Ortspolizeikommission kann die betroffene Person innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Entscheid des Gemeinderates kann mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter von Interlaken angefochten werden. ²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³Aufsichtsbeschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.</p>
Durchführung	<p>Art. 29 Die Ortspolizeikommission ist mit der Durchführung dieses Reglementes beauftragt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 30 ⁶ ¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. ²Die Artikel 20 bis 23 sowie der Anhang I dieses Reglementes werden neu ab 1. Mai 2010 im Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 4. Dezember 2009 geführt.</p>

⁶ geändert am 4. Dezember 2009

Anhang I⁷

Gebühren Dauerparkierer	aufgehoben
Gebühren Wochenparkierer	aufgehoben
Festsetzung der Gebühren	aufgehoben

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1996 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde
Beatenberg

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Bühlmann

sig. B. Winter

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 22. November 1996 bis 6. Januar 1997 öffentlich aufgelegt.
Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

Beatenberg, den 10. Januar 1997

Die Gemeindeschreiberin:

B. Winter

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Aenderungen gem. Verfügung vom 6. März 1997

Sig. Messerli

⁷ aufgehoben am 4. Dezember 2009